

Kanzleiablauf

Fristwahrung im Steuerrecht

Presseberichten zufolge wird noch evaluiert, ob eine Verlängerung der **Abgabefristen** für Steuererklärungen oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich und umsetzbar sind. Das Ergebnis **steht noch nicht fest**.

Quelle: [Aktuelle Information, Ministerium der Finanzen des Landes NRW v. 16.3.2020](#)

Selbstständige

Wer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34, 42 IfSG) bzw. einem Tätigkeitsverbot unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und daher einen Verdienstaufall erleidet, erhält grundsätzlich eine Entschädigung. Eine freiwillige Quarantäne berechtigt jedoch **nicht** zum Ersatz.

Eine Erstattung kommt für den **Verdienstaufall** in Betracht (§ 56 Abs. 3 IfSG). Bei einer Existenzgefährdung kann ferner „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten **Betriebsausgaben** in angemessenem Umfang“ gem. § 56 Abs. 4 IfSG Umfang entstehen.

Schäden sind dabei so gering wie möglich zu halten. Dazu zählt auch die Arbeit im Home-Office.

Details zu den Abläufen (z.B. Antragstellung) bestimmt die zuständige Behörde. Diese wird von der Regierung des Landes bestimmt. (Orientierungshilfe: [Kassenärztliche Bundesvereinigung: Übersicht der zuständigen Stellen](#)).

Quelle: [Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Steuerzahlungen

Das BMF stimmt dem Vernehmen nach mit den Ländern derzeit ein Schreiben zu umfassenden Liquiditätshilfen ab. **Angekündigt** sind:

- a) Leichter gewährte **Steuerstundung**. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, keine strengen Anforderungen an die Prüfung zu stellen, ob die Einziehung der Steuern eine erhebliche Härte darstellen würde.
→ Steuerzahlungszeitpunkt wird hinausgeschoben
- b) Leichtere Anpassung von **Steuervorauszahlungen**. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr geringer sein werden, werden Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Unklar ist, ob dies auch für die Gewerbesteuer gilt.
→ Vorauszahlungslast wird gesenkt
- c) Verzicht auf **Vollstreckungsmaßnahmen**. Bis 31.12.2020 wird auf Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, solange der Steuerschuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die Generalzolldirektion und das Bundeszentralamt für Steuern sollen angewiesen werden, bei Steuern, die von Ihnen verwaltet werden (z.B. Energiesteuer, Luftverkehrssteuer bzw. Versicherungssteuer und Umsatzsteuer) entsprechend zu verfahren.

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat bereits ein Formular zur Beantragung der Steuererleichterungen veröffentlicht: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/>

Kredite und Bürgschaften

- a) Bedingungen für *KfW-Unternehmerkredite* (für Bestandsunternehmen) und *ERP-Gründerkredit – Universell* (für Unternehmen unter 5 Jahren) werden gelockert. Risikoübernahmen werden erhöht (bis

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. €). Die Instrumente stehen ferner auch größeren Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 2 Mrd. € (bisher: 500 Mio. €) zur Verfügung.

- b) Der *KfW Kredit für Wachstum* steht auch größeren Unternehmen zur Verfügung. Die bisherige Umsatzgröße von 2 Mrd. € wird auf 5 Mrd. € erhöht. Er wird für Vorhaben im Wege einer Konsortialfinanzierung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Bereich (bislang: nur Innovation und Digitalisierung) zur Verfügung gestellt. Die Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % (bisher 50 %) erhöht.
- c) Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. € Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung

KfW- und ERP-Kredite sind über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen. Informationen dazu gibt es auf der [Webseite der KfW](#) und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

- d) Die Bürgschaftsbanken verdoppeln den Bürgschaftshöchstbetrag auf 2,5 Mio. €. Bürgschaftsbanken können Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 € eigenständig und innerhalb von drei Tagen treffen.
- e) Das eigentlich für Unternehmen in strukturschwachen Regionen aufgelegte *Großbürgschaftsprogramm* kann nun auf Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.
- f) Darüber hinaus wird die KfW zusätzliche Sonderprogramme für alle entsprechenden Unternehmen auflegen, die krisenbedingt vorübergehend in ernsthaftere Finanzierungsschwierigkeiten geraten. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis 90 %. Darüber hinaus sollen für diese Unternehmen konsortiale Strukturen angeboten werden. Der Start der Sonderprogramme unterliegt dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die EU-Kommission.

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

- g) Bund stellt Exportkreditgarantien (Hermesbürgschaften) bereit, um Unternehmen vor Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu schützen.

Ergänzend bieten auch die Landesförderinstitute zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Einzelheiten sind bei den Förderinstituten der Länder zu erfragen. Weitere Informationen sind auch über die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) erhältlich.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. € kann schnell und kostenfrei über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die zuständige Bürgschaftsbank finden Sie unter: [vdb-info.de](#).

Quelle: [BMW, BMF: Ein Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen](#)

Genereller Hinweis Das Bundeswirtschaftsministerium hat für wirtschaftsbezogene Fragen zum **Coronavirus Hotlines** eingerichtet. Die Hotline für Unternehmen ist unter **030-18 615 1515** zu erreichen.

Arbeitsrecht

Kurzarbeiter- geld

Lieferengpässe, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, oder behördliche Betriebsschließungen mit der Folge, dass Unternehmen ihre Produktion einschränken oder einstellen müssen, können zu einem Anspruch auf Kurzarbeitergeld für die vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten führen.

Die Bundesregierung hat hierzu die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert:

- Es reicht, wenn 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind, damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann. Bisher musste mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.

Diese Erleichterungen werden **rückwirkend zum 1. März 2020** in Kraft treten und auch rückwirkend ausgezahlt.

Wichtig ist, dass die Unternehmen die Kurzarbeit im Bedarfsfall bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Das kann auch online erfolgen. Dazu muss man sich auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit (BA) registrieren: <https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Kurzarbeitergelds vorliegen, prüft die zuständige Agentur für Arbeit im Einzelfall.

Kurzarbeitergeld kann für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten bewilligt werden. Es wird in derselben Höhe wie Arbeitslosengeld bezahlt. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent der Differenz zwischen dem pauschalieren Nettoentgelt, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalieren

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Arbeitsrecht

Nettoentgelt aus dem tatsächlich erhaltenen Arbeitsentgelt. Es beträgt 67 Prozent, wenn mindestens ein Kind mit im Haushalt lebt.

Tabellen zur Berechnung des KUG:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug51-tabelle-2016_ba015003.pdf (bei Geringverdienern)

Nähere Informationen zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes sind auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgenden Links zu finden:

[Corona-Virus: Kurzarbeitergeld möglich](#)

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

Darüber hinaus stehen die Agenturen für Anfragen und Beratungen zur Verfügung.

Die Nummer der Servicehotline für Arbeitgeber lautet 0800 45555 20.

Arbeitsschutz

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit für seine Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten, die ihm möglich und zumutbar sind. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Konkrete Hinweise hierzu finden sich zum Beispiel im Nationalen Pandemieplan auf der Homepage des Robert Koch Instituts.

Die Arbeitnehmer sind nach §§ 15, 16 ArbSchG verpflichtet, jede erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden und dessen arbeitsschutzrechtlichen Weisungen nachzukommen.

Quelle: [BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#), [BMG: Tagesaktuelle Informationen zum Coronavirus](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Arbeitsrecht

Arbeitsunfähigkeit Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband) und die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben eine zeitlich befristete erleichterte Möglichkeit für Krankschreibungen vereinbart. Patienten, die an leichten Erkrankungen der oberen Atemwege erkrankt sind und keine schwere Symptomatik vorweisen oder Kriterien des Robert Koch Instituts für einen Verdacht auf eine Infektion erfüllen, können nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis maximal sieben Tage ausgestellt bekommen. Die Vereinbarung gilt seit dem 9. März und ist zunächst für vier Wochen befristet.

Quelle: [BDA, Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

Quarantäne

Wenn die Fortsetzung des Betriebs untersagt ist, um weitere Infektionen zu verhindern (Verbot der Erwerbstätigkeit oder Anordnung einer Quarantäne), besteht nach dem Infektionsschutzgesetz ein Anspruch auf Entschädigung sowohl für den Inhaber als auch seine Angestellten.

Zur Höhe der Entschädigung:

Bei Selbstständigen: Verdienstausfall sowie „angemessene“ Betriebsausgaben (s.o. Stichwort Selbstständige)

Bei Angestellten: in den ersten sechs Wochen Anspruch in Höhe des Nettogehaltes, danach in Höhe des gesetzlichen Krankengeldes.

Zu beachten ist, dass die Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht auch weiterhin besteht. Außerdem sind die Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz nachrangig gegenüber allen anderen Ersatzansprüchen.

Quelle: [RAK München, „FAQs“ zum Coronavirus COVID-19](#)

Arbeitsrecht

Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung Das BMAS hat sich am 15. März zur Frage der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer geäußert, die aufgrund der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können:

Nach geltender Rechtslage können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Betreuung ihrer Kinder für einen kurzen Zeitraum ohne Lohn einbußen ihrem Arbeitsplatz fernbleiben. Voraussetzung ist, dass sie ihre Kinder nicht anderweitig betreuen können (z.B. Ehepartner, Nachbarschaft). Auf die Betreuung durch Großeltern sollte verzichtet werden, da ältere Menschen erheblich durch das Virus gefährdet sind und deren Gesundheit besonders geschützt werden sollte. Diese rechtliche Möglichkeit nach § 616 BGB ist allerdings nach derzeitiger Rechtslage auf wenige, in der Regel zwei bis drei Tage, begrenzt. Außerdem kann § 616 BGB durch den Arbeitsvertrag oder einen Tarifvertrag abbedungen werden.

Das BMAS bittet angesichts der akuten Lage zu pragmatischen, unbürokratischen und einvernehmlichen Lösungen zu kommen, die nicht zu Lohn einbußen führen und die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung im Betreuungsfall eher großzügig auszugestalten. Zumindest in der ersten Woche sollte aufgrund der akut notwendigen zwingenden Betreuung von Kindern keine Lohnminderung erfolgen. Wo möglich, könnten auch Homeoffice-Lösungen oder flexible Arbeitszeitregelungen dazu beitragen, die aktuelle Situation zu bewältigen. Arbeitnehmer könnten auch die Möglichkeit wahrnehmen, über Zeitausgleiche (z.B. Überstundenabbau) oder kurzfristige Inanspruchnahme von Urlaub, die Betreuung ihrer Kinder im Anschluss an die ersten Tage sicherzustellen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohn einbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein. BMAS und BMWi wollen möglichst schnell gemeinsam mit den Sozialpartnern tragfähige rechtliche Lösungen entwickeln.

Quelle: [BMAS, Pressemitteilung vom 15.3.2020](#)

Corona – Informationen für Steuerberater und ihre Mandanten (Stand: 17.03.2020)

Arbeitsrecht

Weitere detaillierte Informationen und allgemeine Hinweise zu den arbeitsrechtlichen Folgen der Pandemie sind unter anderem hier abrufbar:

[BDA: Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie](#)

[BMAS: Coronavirus – Arbeitsrechtliche Auswirkungen](#)

Sozialversicherungsrecht

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.

Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde

Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Quelle: [IHK München, Ratgeber](#)

Insolvenzrecht

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Bundesregierung bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung vor, um von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen vor Insolvenzen zu schützen.

Ziel ist es, die Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 für die betroffenen Unternehmen auszusetzen. Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen eines Antragspflichtigen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung für das BMJV für eine Verlängerung der Maßnahme höchstens bis zum 31.03.2021 vorgeschlagen werden.

Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden müssen, weil die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen. Die reguläre Drei-Wochen-Frist der Insolvenzordnung soll daher für diese Fälle nicht gelten.

Die Maßnahme orientiert sich an vergleichbaren Regelungen, die schon bei den Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 angewendet worden waren.

Quelle: [BMJV Pressemitteilung vom 16.3.2020](#)

Versicherungsrecht

Betriebsausfall- versicherung

In der Regel sind Unternehmen nur selten gegen das Risiko eines Betriebsausfalls aufgrund von Seuchen und Epidemien abgesichert. Für die Versicherer zählt eine Pandemie – also eine Seuche, die sich über mehrere Länder oder gar Kontinente ausbreitet – zu den sogenannten Kumulrisiken. Damit sind Gefahren gemeint, die in relativ kurzer Zeit sehr viele Schäden anrichten.

Zwar gibt es Policen, die Ertragsausfälle aufgrund von Betriebsunterbrechungen abdecken. Ebenso gibt es Versicherungen, mit denen sich Veranstalter gegen den Ausfall von Konzerten oder Messen wappnen können. Die Produkte decken standardmäßig aber nur Schäden ab, die auf Brand, Diebstahl, Sturm oder sonstige Naturgefahren zurückgehen. Zwar kann der Schutz ergänzt werden – beispielsweise auf Betriebsschließungen infolge vertraglich vereinbarter übertragbarer Krankheiten. Doch das ist zumindest mit Blick auf die klassischen Versicherungsprodukte eher selten der Fall. Betroffene sollten sich zur Klärung an ihren Versicherer wenden.

Quelle und weitere Informationen: [GDV – Warum Seuchen selten mitversichert sind](#)

Aktuelles III vom 17-03.2020

Verehrte Mandanten,

hiermit informieren wir Sie laufend über die aktuellen Entwicklungen zur Corona-Krise.

1. Kurzarbeitergeld

Wir haben für unsere Mandanten bereits die ersten Anträge auf Kurzarbeitergeld gestellt. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung oder übernehmen diese komplett für Sie. Bitte nehmen Sie bei Bedarf telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit uns auf.

2. Bundessteuerberaterkammer

Wir setzen uns vehement für Sie und Ihre Interessen ein. Lesen Sie hierzu unser am 17. März 2020 versendetes Schreiben/E-Mail an die Bundessteuerberaterkammer in Berlin:

An die
Bundessteuerberaterkammer K.d.ö.R.
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Auswirkungen des Coronavirus – Informationen und Unterstützung für Unternehmen durch die Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an Sie in Ihrer Funktion als oberste Vertreter unseres Berufsstandes in Deutschland. Die derzeitige Krise trifft uns und unsere Mandanten, insbesondere Selbständige, Freiberufler, Einzelunternehmer, Gastronomen, Fahrschullehrer etc. sehr hart. Grundsätzlich positiv sind die vom Bundeswirtschafts- und Finanzministerium angekündigten Sofortmaßnahmen (Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>) zu nennen. Diese Maßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Liquidität von Unternehmen über Kredite, sind bei näherer Betrachtung nach unserer Auffassung jedoch nicht hilfreich, um echte Umsatz- und Ergebniseinbrüche auszugleichen. **Liquiditätshilfen in Form von Krediten, die später aus versteuertem Einkommen zurückgezahlt werden müssen, führen unserer Meinung nach nicht zu den gewünschten Effekten und verschieben oder verlagern vielfach nur die Probleme.** In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, sich bei den genannten Ministerien und der Bundesregierung vehement für uns und unsere Mandanten (= die Steuerzahler) einzusetzen um eine deutlich verbesserte Unterstützung zur Überbrückung der Krise zu erreichen. Vielleicht macht es auch Sinn, dies mittels einer **Online-Petition** in die Breite unseres Berufsstandes zu streuen.

Inhaltlich trifft es unserer Ansicht nach die von **Prof. Bofinger** (von März 2004 bis Ende Februar 2019 war er Mitglied im Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung) auf Focus Online getätigte Aussage zu den angekündigten Sofortmaßnahmen der Bundesregierung am besten: *„Die Bundesregierung verspricht den Unternehmen Liquiditätshilfen. Das ist in Ordnung. Aber dazu muss sie auch die Ertragslage vieler Firmen stabilisieren. Denn wenn Betriebe wochenlang geschlossen bleiben müssen, reichen Kredite nicht aus. Dann brauchen wir Solvenzhilfen. Dafür muss die Bundesregierung Transferzahlungen anbieten. Also Hilfen, die nicht zurückgezahlt werden*

müssen. Der deutsche Staat ist in einer komfortablen Lage und kann umfassend helfen. Wenn wir auf die Finanzkrise ab dem Jahr 2008 blicken: Damals stieg die Schuldenstandsquote um 20 Prozent. Nehmen wir das als Maßstab, dann stehen rund 700 Milliarden allein für derartige Hilfen zur Verfügung."

Quelle: https://www.focus.de/finanzen/news/pandemie-kann-die-bundesregierung-alle-jobs-retten_id_11780004.html

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Secundus F. Kühn
Steuerberater / Dipl.-Kaufmann

Steuerkanzlei Kühn

Am Apfelbäumchen 4
53757 Sankt Augustin – Menden

Telefon: 02241-9221820

eMail: Kuehn@Steuerkanzlei-Kuehn.com

Web: www.steuerkanzlei-kuehn.com



SECUNDUS FRITHJOF KÜHN
STEUERKANZLEI

Aktuelles II vom 16-03.2020

Verehrte Mandanten,

hiermit informieren wir Sie laufend über die aktuellen Entwicklungen, insbesondere über den Stand der vorgesehenen finanziellen Hilfen der Bundesregierung, um Sie bestmöglich durch die Krise zu begleiten. Die angekündigten Maßnahmen sind leider noch nicht alle umgesetzt und angelaufen. Die Informationen auf den einschlägigen Seiten leider auch noch nicht vollständig.

Nach Aussage der Bundesregierung soll:

„Möglichst kein Unternehmen ... durch die Epidemie in Existenznot geraten und möglichst kein Arbeitsplatz verloren gehen. Für den Erhalt der Arbeitsplätze wird die Kurzarbeiter-Regelung * bis Anfang April angepasst. Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, Leiharbeiter sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. Wir werden ein Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen aufstellen. Das Volumen dieser Maßnahmen wird nicht begrenzt sein. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wird dies unverschuldete Finanznöte lindern. Über ihre Hausbanken erhalten Unternehmen den Zugang zu Krediten und Bürgschaften bei der staatlichen KfW-Bank. ... Im Bundeshaushalt stehe ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Wenn notwendig, kann dies um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden. ... Die Bundesregierung ist fest entschlossen, die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Einkommen zu sichern und Unternehmen zu helfen. Sie ist durch die Überschüsse der letzten Jahren in der Lage, die Konjunktur über einen längeren Zeitraum zu stützen.“

Mit neuen und im Volumen unbegrenzten Maßnahmen zur Liquiditätsausstattung sollen Unternehmen geschützt werden. Zunächst werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen erheblich ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Dazu werden etablierte Instrumente zur Flankierung des Kreditangebots der privaten Banken ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. **Unternehmen sollten sich jetzt über ihre Hausbank an die KfW wenden. KfW-Unternehmer- wie auch ERP-Gründerkredite sind demnach über Banken und Sparkassen bei der KfW zu beantragen.** Informationen dazu gibt es auf der Webseite der KfW und bei allen Banken und Sparkassen. Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

* Betroffene Unternehmen können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit bezahlen lassen, Leiharbeiter sind künftig eingeschlossen und es müssen nur 10% der Beschäftigten von Kurzarbeit betroffen sein, damit die Regelungen greifen. **Kurzarbeitergeld** wird bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt, hier gibt es auch die Möglichkeit eines **Online-Antrags** (<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>). Die bisherigen Regelungen dürften weitestgehend von Bestand sein, was bedeutet, dass sich das Kurzarbeitergeld nach dem Netto-Entgeltausfall berechnet. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt (derzeit) 12 Monate. Voraussetzung für die Beantragung ist die Nicht- oder Minderbeschäftigung von Mitarbeitern aufgrund der aktuellen Krisensituation. Bitte beobachten Sie die genannten Websites um aktuelle Informationen und Anpassungen zu erhalten.

Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanz/en/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Aktuelles I vom 15-03.2020

Verehrte Mandanten!

aufgrund der jüngsten Ereignisse und Unsicherheiten informieren wir Sie über die aktuellen Entwicklungen und wie die **Steuerkanzlei Kühn** Sie – bspw. mit **Fristverlängerungs- oder Herabsetzungs- und Stundungsanträgen; Antrag auf Kurzarbeitergeld** – unterstützen kann.

Die Behörden haben Erleichterungen für Steuerpflichtige angekündigt. Wie diese konkret aussehen und umgesetzt werden sollen, ist derzeit aber noch nicht hinreichend bekannt. Sobald hierzu neue Informationen vorliegen, werde ich Sie darüber informieren. Auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums wird hinsichtlich der Erleichterungen bei Stundung und Herabsetzung derzeit lediglich darauf hingewiesen, man solle sich mit dem Finanzamt in Verbindung setzen. Wer dies in der Vergangenheit getan hat weiß, wie schwierig es schon in "normalen Zeiten" ist, einen Sachbearbeiter zu erreichen. Aufgrund unserer Vorreiterrolle im Bereich der Digitalisierung sind wir aber in der Lage, **Herabsetzungsanträge unmittelbar elektronisch** ohne viel Aufwand zu stellen. **Fristverlängerungs- und Stundungsanträge** können wir aufgrund unserer Verknüpfung von Steuernummer und E-Mail-Adresse der zuständigen Finanzbehörde mittlerweile bequem **per E-Mail** stellen.

Sollten Sie einen Herabsetzungsantrag – auch rein vorsichtshalber – Stundungsantrag oder eine Fristverlängerung wünschen, so **antworten Sie einfach auf diese E-Mail** mit Hilfe des angehängten **Fragebogens**. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der Kürze der Zeit, den Fragebogen für Sie nicht vorab ausfüllen konnten. Wir werden bei Bedarf für alle Ertragssteuern entsprechende Anträge und bei Bedarf Fristverlängerungsanträge bei dem für Sie zuständigen Finanzamt (z.B. Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen etc.) bzw. den Steuerämtern der Städte und Gemeinden stellen. Ob dies ohne fundierte Begründung aber mit allgemeinem Bezug auf die derzeitige Situation in jedem Fall möglich ist, kann ich im Moment nicht beantworten. In der Regel werden zumindest Herabsetzungsanträge auch in „normalen Zeiten“ ohne Prüfung / Nachfragen akzeptiert. Inwieweit Fristen beim Finanzamt (z.B. Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Anmeldungen etc.) Seitens der Behörden gelockert werden, ist zurzeit allerdings noch nicht erkennbar. Im Notfall werden wir allgemein verfasste Fristverlängerungsanträge stellen müssen.

Da wir in unserer Kanzlei vorübergehend auch über die Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen nachdenken, kann es zumindest in der persönlichen bzw. telefonischen Kommunikation zu Einschränkungen kommen. Die E-Mail-Kommunikation sollte aber wie gewohnt möglich sein. Derzeit sind alle unsere Mitarbeiter wohlauf. Bitte beachten Sie aber, dass wir sicherheitshalber den Tätigkeiten zur Einhaltung **pünktlicher Lohnabrechnungen**, damit Ihre Mitarbeiter Ihren vertraglichen Lohn/Gehalt erhalten, **oberste Priorität** zugeordnet haben.

Für Fragen, Hinweise und andere Dinge, die nicht zwangsläufig telefonisch besprochen werden müssen, bitte ich Sie, mir eine E-Mail an kuehn@steuerkanzlei-kuehn.com zu senden. Ich versuche, mich in der üblichen Schnelligkeit um Ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis für die Maßnahmen, die zunächst auf unbestimmte Zeit gelten.